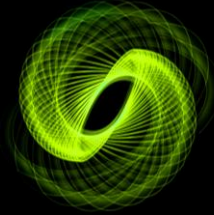




European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – ein institutioneller und inhaltlicher Überblick

Agenda



Hintergrund



Institutioneller Rahmen

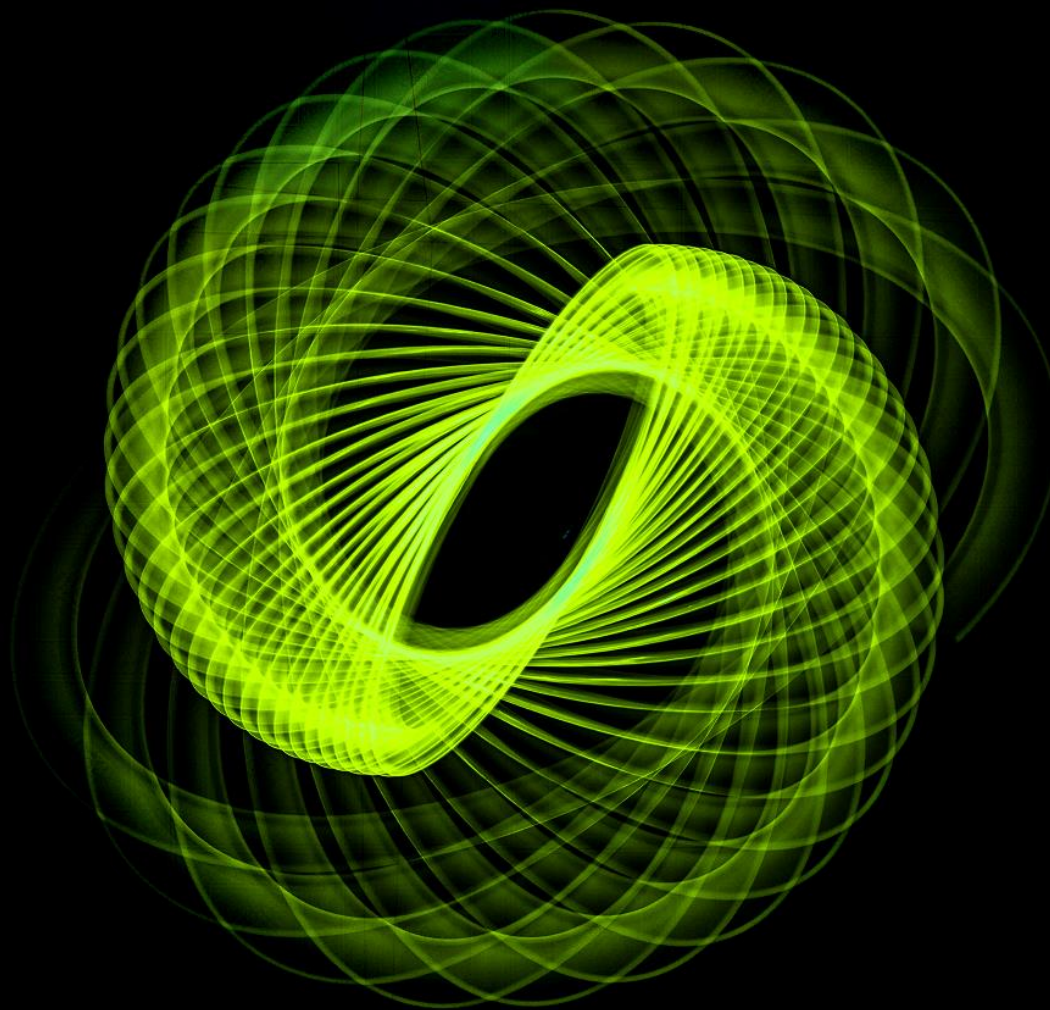


Architektur und Inhalte der ESRS EDs



Status Quo und Way Forward

Hintergrund



Die Berichterstattungslandschaft steht vor einem fundamentalen Paradigmenwechsel



- Die **Integration von Nachhaltigkeitsaspekten** in die **Unternehmensstrategie** wird immer mehr zum „**Muss**“
- **Nachhaltigkeitsberichterstattung** wird auf eine **Ebene mit der „klassischen“ Finanzberichterstattung gehoben** – mit ähnlichen **Anforderungen** an z.B. Datenerhebungsprozesse, Kontrollen und Prüfung
- Der bisherige „**Flickenteppich**“ an Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **konsolidiert sich weiter**

Druck von...

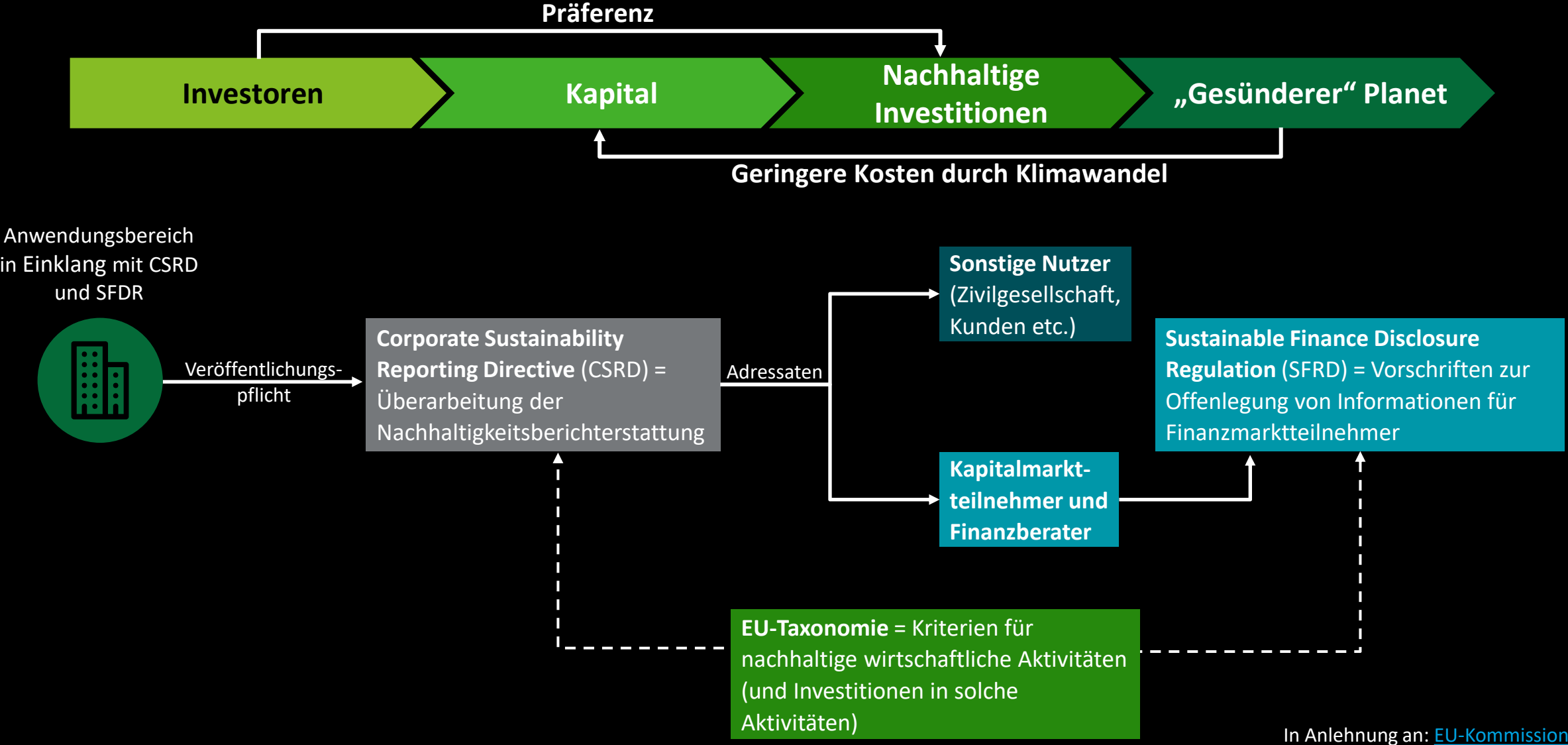
...Investoren und sonstigen
Kapitalmarktteilnehmern

...Regulatoren/Aufsichtsbehörden

...Gesellschaft/Politik/NGOs

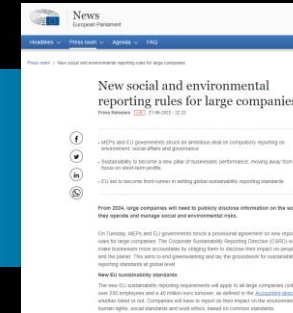


Der Hintergrund für eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der EU Green Deal



Die CSRD ist der neue Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Vorläufige politische Einigung in den Trilog-Verhandlungen am 21. Juni 2022



Anwendungsbereich

1

- **Große EU-Kapitalgesellschaften** (BS: 20/UE: 40/MA: 250)
- **Kapitalmarktorientierte EU-KMU** (BS: 4-20/UE: 8-40/MA: 50-250) (mögliche Ausnahmeregelung bis 2028 laufende Übergangszeit, sog. Opt-out)
- **Nicht-EU-Unternehmen** mit 150 Mio. EUR UE in der EU und mindestens ein TU oder Zweigniederlassung in der EU mit mind. 40 Mio. EUR UE
- **Befreiung** von TU grds. möglich, **Ausnahme:** große kapitalmarktorientierte TU

Erstanwendung

2

- **1. Januar 2024:** Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) (→ NFRD-Unternehmen)
- **1. Januar 2025:** übrige große EU-Kapitalgesellschaften
- **1. Januar 2026:** kapitalmarkt-orientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (bei Opt-out ab dem 1. Januar 2028)
- **1. Januar 2028** für berichtspflichtige Nicht-EU-Unternehmen

Berichts-anforderungen

3

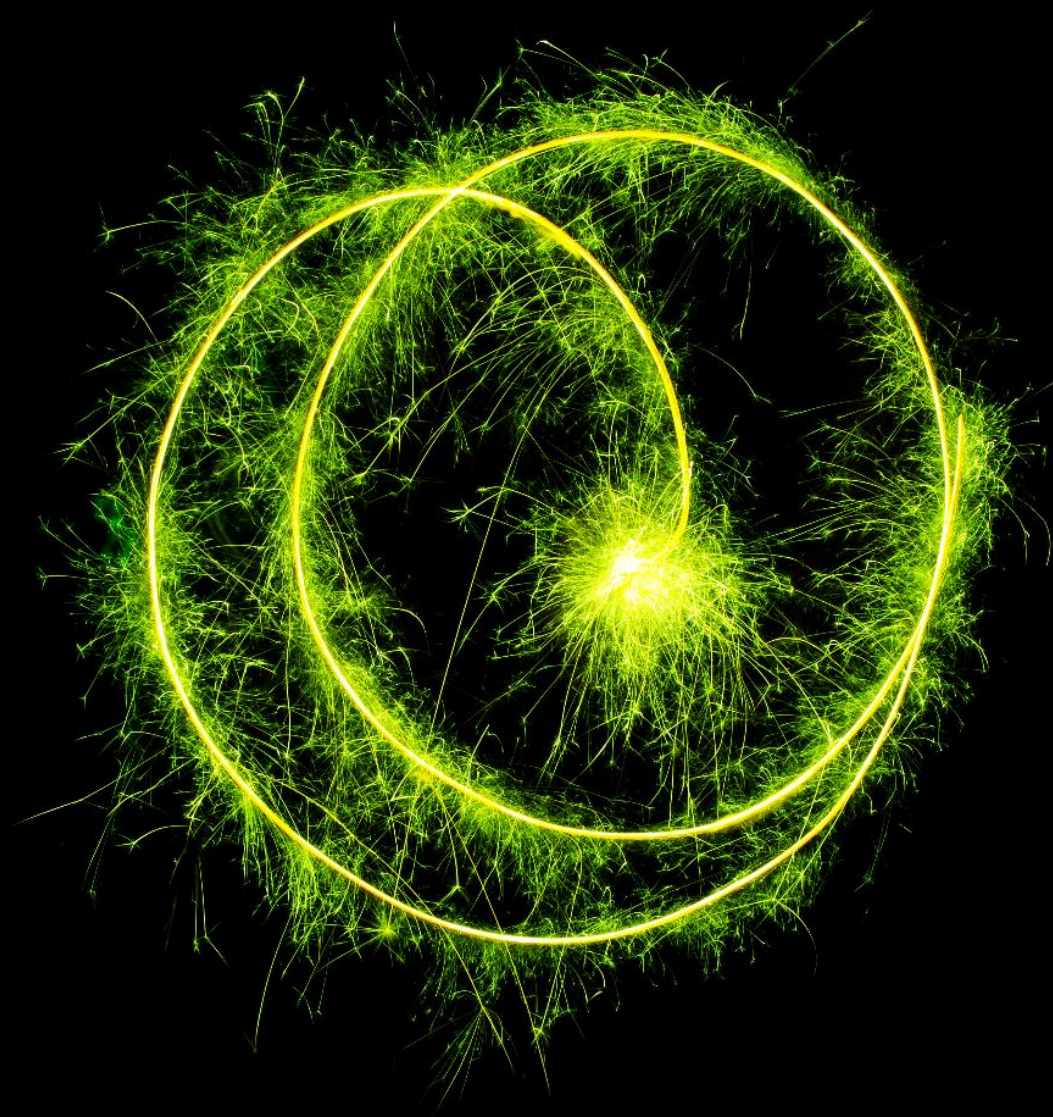
- Gesonderter Abschnitt im **Lagebericht**
- Berichtspflichtig sind **Nachhaltigkeitsaspekte** und **Prozess zur Ermittlung** dieser Informationen
- Anwendung europäischer Berichtsstandards (**ESRS**), erster Satz für Mitte 2023 erwartet
- Vereinfachte Berichtsstandards für **KMU**, für Mitte 2024 erwartet

Externe Prüfung

4

- Pflicht zur Prüfung mit **limited assurance** (später ggf. „reasonable assurance“ – Review-Klausel)
- Kann durch **Abschlussprüfer** erfolgen
- Prüfung auch möglich durch Drittstaatenprüfer oder anderen „independent assurance services provider“, sofern entsprechend akkreditiert
- Benennung eines **Key Sustainability Partners** durch Prüfer notwendig

Institutioneller Rahmen



Institutioneller Rahmen

Entwicklung der ESRS durch EFRAG und Änderungen an EFRAG-Governance



Entwicklung der ESRS

- EFRAG soll fachliche Empfehlungen (technical advice) für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards entwickeln
- Veröffentlichung von 13 Standardentwürfen am 29. April 2022
- Entwürfe decken das gesamte Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten ab entlang der ESG-Diktion
- Konsultation lief bis 8. August 2022
- Lieferverpflichtung von EFRAG an die EU-Kommission:
 - Erster Satz November 2022: allgemeine Grundsätze der Nachhaltigkeitsberichterstattung, übergreifende Offenlegungsanforderungen sowie spezifische Offenlegungsanforderungen zu elf ESG-Themen
 - Zweiter Satz November 2023: sektorspezifische Angabepflichten sowie gesonderte ESRS für KMU und für Nicht-EU-Unternehmen

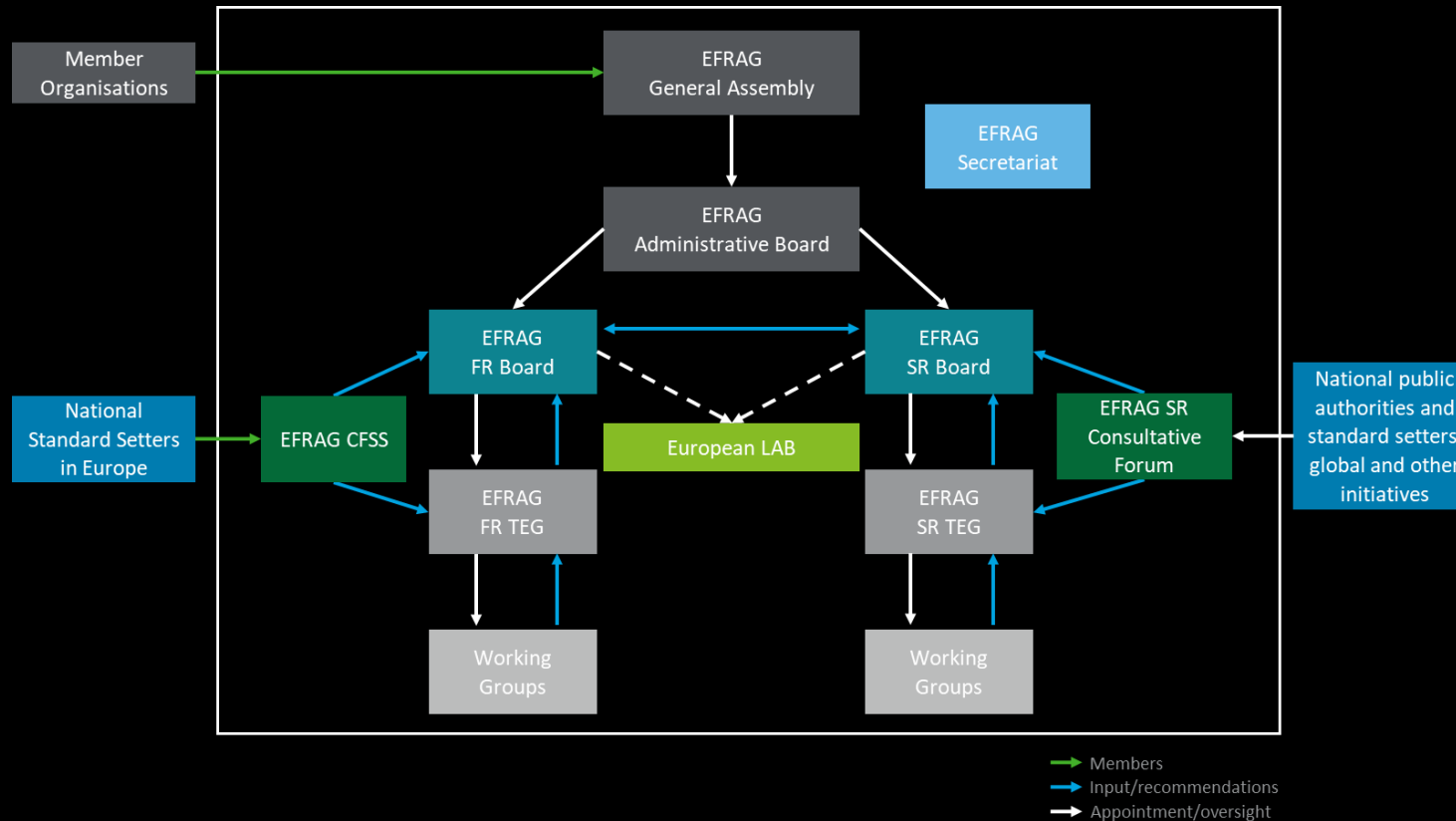


Governance-Reform EFRAG

- Um die ESRS entwickeln zu können, war eine Reform der Governance-Struktur bei EFRAG notwendig
- März 2021: Bericht von Jean-Paul Gauzès über mögliche Änderungen an der EFRAG-Governance
- Juni 2021: EFRAG Consultation Paper „Due Process Procedures for EU Sustainability Reporting Standard-Setting“
- Neue Governance-Struktur mit neuer Sustainability-Reporting-Säule, wurde im Januar 2022 von der EFRAG General Assembly beschlossen

Institutioneller Rahmen

Governance-Struktur von EFRAG



EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group (EFRAG SR TEG):

- Fachliche Beratung des EFRAG SRB
- Verantwortlich für die Ausarbeitung der ESRS-Entwürfe

EFRAG Sustainability Reporting Board (EFRAG SRB):

- Endgültige Verantwortung für den Inhalt der ESRS-Entwürfe und Änderungen, bevor diese der EU-Kommission als „technical advice“ vorgelegt werden

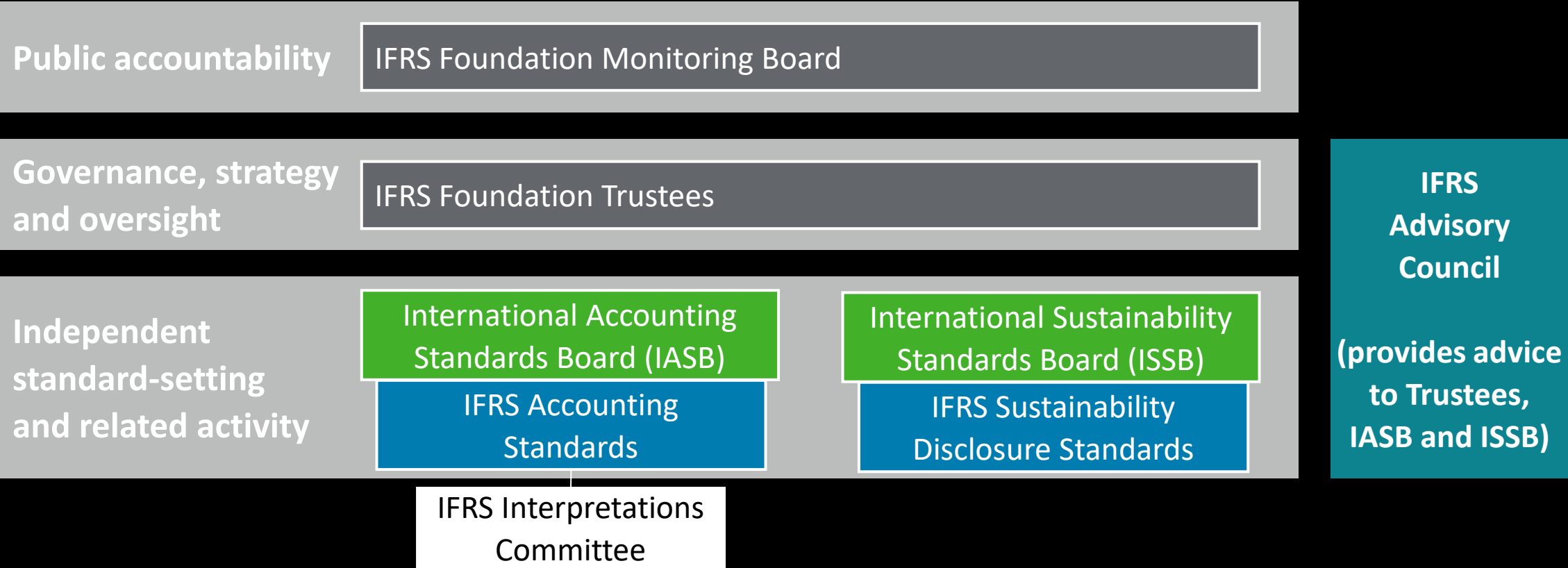
EU-Kommission / EU-Institutionen

EU-Kommission muss „technical advice“ würdigen und gemäß CSRD konsultieren mit:

- Member State Expert Group on Sustainable Finance und Accounting Regulatory Committee
- ESMA, EBA und EIOPA
- European Environment Agency, EU Agency for Fundamental Rights, EZB, Committee of European Auditing Oversight Bodies und Platform on Sustainable Finance
- Europäischer Rat und EU-Parlament können während eines zweimonatigen Zeitraums Einspruch einlegen (kann einmal um zwei Monate verlängert werden)
- Verabschiedung der ESRS als delegierte Rechtsakte durch die EU-Kommission durch VÖ im EU-Amtsblatt

Institutioneller Rahmen

Kontrast: Governance-Struktur von IASB/ISSB – Konkurrenz oder Gleichgesinnte?

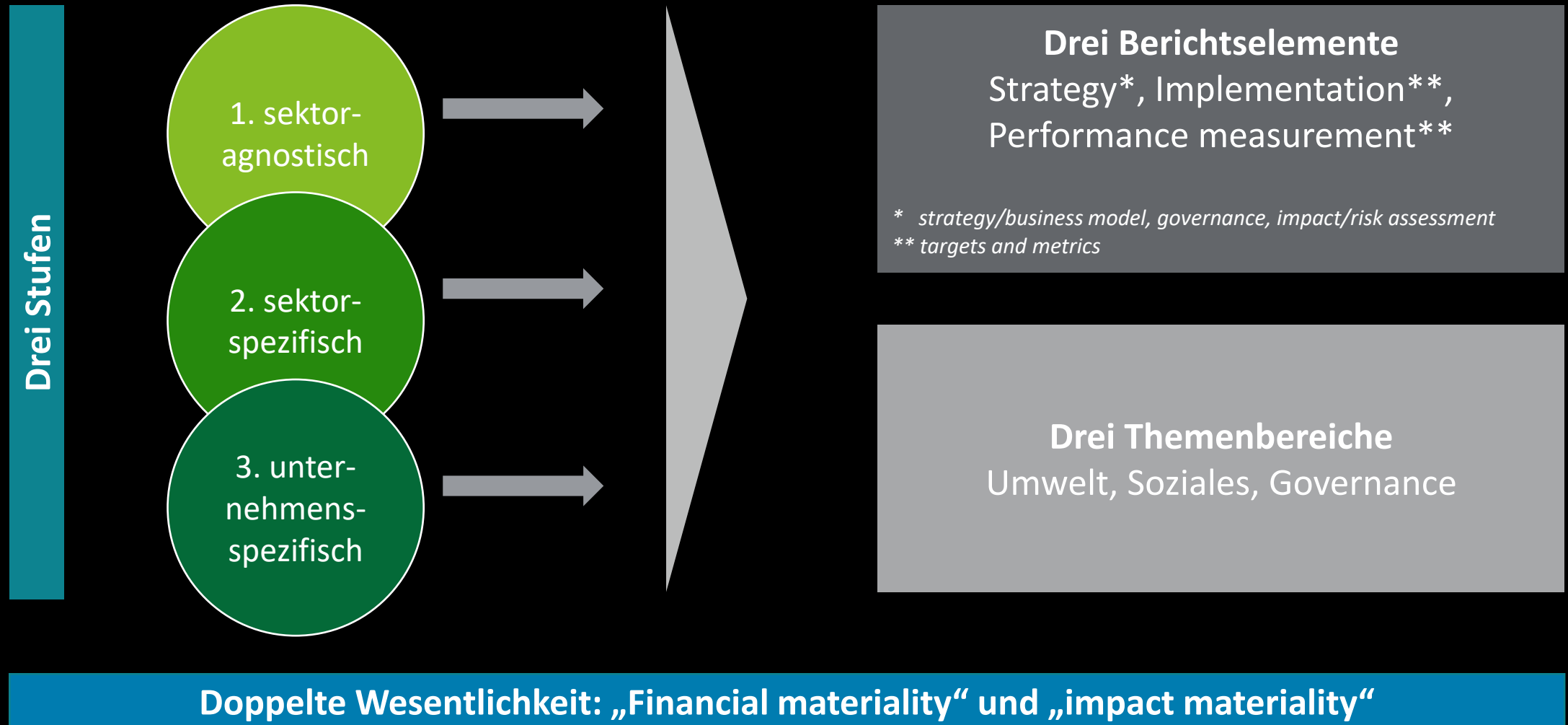


Architektur und Inhalte der ESRS EDs



ESRS Exposure Drafts

Architektur der veröffentlichten Standardentwürfe



ESRS Exposure Drafts

Überblick über die veröffentlichten Standardentwürfe

CROSS-CUTTING STANDARDS					
ESRS 1 General Principles			ESRS 2 General, strategy, governance and materiality assessment disclosure requirements		
ENVIRONMENT					
ESRS E1 Climate change	ESRS E2 Pollution	ESRS E3 Water and marine resources	ESRS E4 Biodiversity and ecosystems	ESRS E5 Resource use and circular economy	
SOCIAL					
ESRS S1 Own workforce	ESRS S2 Workers in the value chain		ESRS S3 Affected communities	ESRS S4 Consumers and end-users	
GOVERNANCE					
ESRS G1 Governance, risk management and internal controls			ESRS G2 Business conduct		
APPENDICES					
Appendix I Navigating the ESRS	Appendix II CSRD Requirements	Appendix III SFDR Adverse Impacts in the ESRS	Appendix IV TCFD and ESRS reconciliation table	Appendix V IFRS S1+2 and ESRS reconciliation table	Appendix VI Acronyms and glossary terms

Konsultationen zu den ESRS EDs

Überblick: Wesentliche Kritikpunkte und Umsetzung des Rückmeldungen der Stakeholder durch das EFRAG SRB (vorläufig)



Gleichlauf mit ISSB

Anpassung der Struktur auf TCFD und Abstimmung von Konzepten und Terminologie, bilaterale Abstimmungen mit Ziel Gleichlauf ISSB/EFRAG iSe. Global Baseline

Umfang/Granularität

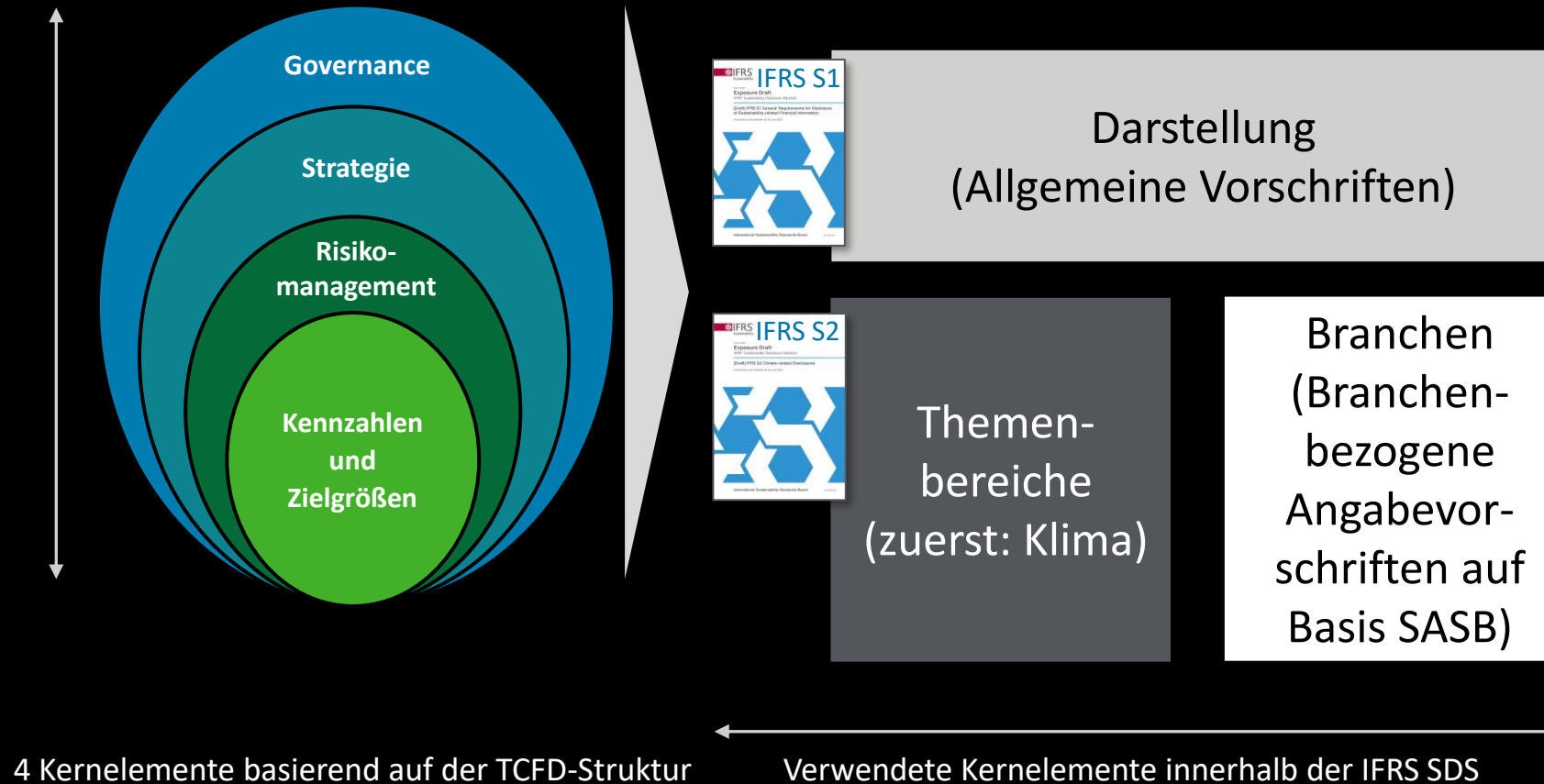
~ 40% weniger spezifische Angabepflichten („disclosure requirements“) einschließlich entsprechender Datenpunkte

Wesentlichkeit

Abkehr von Konzept der widerlegbaren Vermutung („rebuttable presumption“), dafür Wesentlichkeitsanalyse einschließlich Liste vorgegebener Themen; zusätzliche Leitlinien zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse

ISSB: IFRS S1 und IFRS S2

Überblick und Rückmeldungen aus den Konsultationen



Rückmeldungen

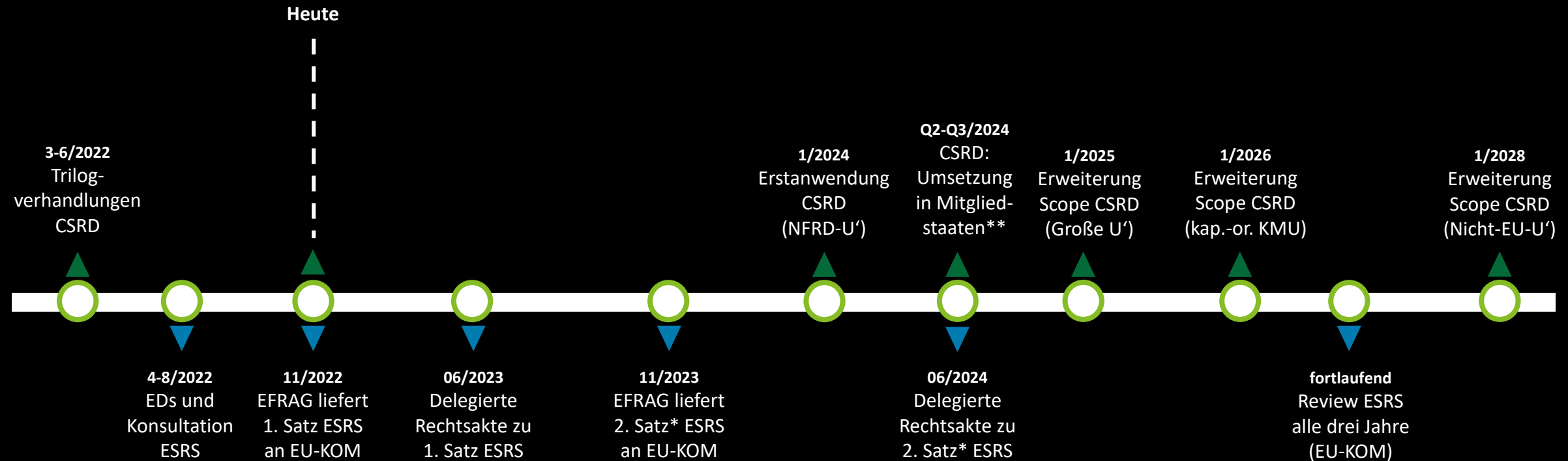
- Grundsätzlich positiver Tenor der Rückmeldungen
- Mehr Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse, Berücksichtigung von „inside-out“-Impacts?
- „Skalierbarkeit/Proportionalität“: Phasing-in für verschiedene Angabevorschriften (z.B. Szenarioanalysen, Angaben zu Scope 3-Emissionen)
- Branchenspezifische Angaben zu Klima: (weitere) Internationalisierung der SASB Standards
- Aufnahme weiterer Themenbereiche neben Klima bzw. Verweis auf Material anderer Standardsetter?

Status Quo und Way Forward



Status Quo und Way Forward

Erstanwendungszeitpunkte CSRD und EFRAG-Zeitplan



- * Der zweite Satz soll u.a. sektorspezifische Angabepflichten sowie gesonderte ESRS für KMU und für Nicht-EU-Unternehmen umfassen.
- ** Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der CSRD.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.